Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 5863.) Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die in der Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. wegen Beförderung der inländischen Rhederei (Gesetz-Samml. S. 177.) unter Nr. 2. angeordnete Erhöhung der Hafenabgaben von ausländischen, beladen ein- und ausgehenden Schiffen — das sogenannte extraordinaire Flaggengeld — tritt vom heutigen Tage ab auf die Dauer von sechs Monaten außer Kraft.

Schiffe, welche innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraums in einen Preußischen Hafen eingelaufen sind, werden von dieser Erhöhung auch dann nicht betroffen, wenn sie denselben erst nach Ablauf jenes Zeitraums verlassen.

Gegeben Berlin, den 25. April 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1864.

(Nr. 5864.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864., betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in Preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nachdem Ich durch Verordnung vom heutigen Tage die auf der Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. beruhende Erhöhung der Hafenabgaben von ausländischen Schiffen zeitweise außer Kraft gesetzt habe, bestimme Ich auf den Antrag in Ihrem Berichte vom 22. April cr., daß für die Dauer von sechs Monaten vom heutigen Tage ab die übrigen bei dem Besuche Preußischer Häfen zu entrichtenden Abgaben von ausländischen Schiffen nur zu den nämlichen Beträgen zu erheben sind, wie von Preußischen Schiffen. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn ein innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraums in einen Preußischen Hafen eingelaufenes ausländisches Schiff den letzteren erst nach Ablauf jenes Zeitraums wieder verläßt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5865.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Greifswalder Kreise, Regierungsbezirk Stralsund, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1. genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtage, welcher die Ausführung des Baues und die künftige Unterhaltung der Chausseen übernommen hat, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtage gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. März 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5866.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Greifswalder Kreises auf den Kreistagen vom 3. April 1861. und 17. April 1862. beschlossen worden, die zur Ausführung eines Chausseebaues von Lassan nach Relzow und von Schwemmort nach Murchin erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 70,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern, in Buchstaben: siebenzig tausend Thalern, in Apoints von 200 Rthlrn. und von 100 Rthlrn., nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Obligation
des Greifswalder Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 3. April 1861. und 17. April 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 70,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Greifswalder Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Juni jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund, sowie in der zu Stettin und Stralsund erscheinenden Stralsunder resp. Norddeutschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit vier ein halb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Greifswald, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt erst nach Verlauf von sechs halbjährigen Zinsterminen und die Amortisation erst nach Verlauf von zwei weiteren halbjährigen Zinsterminen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald, wenn bis dahin die zur Kreis-Obligation gehörigen Zinskupons für diese Termine nicht zur Einlösung gelangt sind.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ...... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifswald gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Greifswald, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Greifswalder Kreise.

Pro=

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Erster bis...... Zins-Kupon ..te Serie

zur

Obligation des Greifswalder Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu 4½ Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifswald.

Greifswald, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Greifswalder Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Greifswalder Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Greifswalder Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 4½ Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifswald, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Greifswald, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Greifswalder Kreise.

(Nr. 5867.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Thalern. Vom 26. März 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Graudenz im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zu gemeinnützigen Anlagen, namentlich zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt und zur Bestreitung anderer außerordentlicher städtischer Ausgaben, eine Anleihe von 85,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünf und achtzig Tausend Thalern Graudenzer Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 850 Apoints und zwar zu je 100 Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1868. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung mit mindestens anderthalb Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und — bezüglich der ersten zur Einrichtung der Gasanstalt bestimmten Summe von 60,000 Thalern — des künftigen Reinertrages der Gasanstalt, soweit solcher die planmäßigen Zins- und Tilgungsbeträge etwa übersteigt, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Graudenzer Stadtobligation

(Trockener Stadtstempel.) Litt. ..... № ..... (Stadtsiegel.)

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 26. März 1864. zur

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 26. März 1864. zur Aufnahme einer Schuld von 85,000 Thalern ermächtigt, bekennt sich der unterzeichnete Magistrat Namens der Stadt Graudenz durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an die Stadt gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 85,000 Thalern geschieht vom 1. Januar 1868. ab allmälig in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplans aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens anderthalb, 1½ Prozent jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Graudenz zur Tilgung der von dem Anleihekapital zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt bestimmten Summe von 60,000 Thalern noch die Ueberschüsse, welche die Erträge der qu. Gasanstalt über die Betriebsausgaben und die planmäßigen Verzinsungs- und Tilgungsbeiträge etwa gewähren werden, zu verwenden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Juni jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres und beginnt im Juni 1867. Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine, also in den Monaten Juli, Oktober und Dezember im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, im Kreisblatte des Graudenzer Kreises und im Graudenzer Lokalblatte. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird

es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in Preußisch Kurant verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Graudenz in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück zu liefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach den auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §. 1. bis §. 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen:

a) die in §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Graudenz gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Marienwerder statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Graudenz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch diejenigen Blätter, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt gemacht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine treten vier und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins tritt der fünfte.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis ult. Dezember des Jahres 1868. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse der Stadt Graudenz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie bei-

beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Graudenz mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift und Siegel ertheilt.

Graudenz, den ..ten .... 186..

Der Magistrat der Stadt Graudenz.

Eingetragen Kontobuch
Fol. ..... № .....

Hierzu sind Kupons
..... ausgereicht.

Der Stadtsekretair.

Der Stadtkämmerer.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Graudenzer Stadtobligation

Litt. ..... № .....

über

100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen über 2 Thaler 15 Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..ten .... ab die Zinsen der vorbenannten Stadtobligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen bei der Kämmereikasse zu Graudenz, oder nach seiner Wahl vierzehn Tage später bei der hierunter bezeichneten Zahlstelle.

Graudenz, den ..ten .... 186..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Graudenzer Stadtobligation.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben zu der

Graudenzer Stadtobligation

Litt. ..... № .....

über Einhundert Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.:. bei der Kämmereikasse zu Graudenz, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Graudenz, den ..ten .... 186..

Der Magistrat.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).